



**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Heidekreis**

**Schlussbericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Rethem (Aller)  
zum 31.12.2018**

**Prüfungszeitraum:**

**20.02. - 16.03.2023  
(mit Unterbrechungen)**

**Prüferin:**

**Renate Budnowski  
Steffan Voß**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>4</b>
1.1	Prüfungsauftrag.....	4
1.2	Prüfungsdurchführung.....	4
1.3	Grundsätzliche Feststellungen.....	5
<b>2</b>	<b>Haushalts- und Finanzwirtschaft</b> .....	<b>5</b>
2.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
2.2	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss.....	7
2.3	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	8
<b>3</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage</b> .....	<b>9</b>
3.1	Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO).....	9
3.2	Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO).....	11
3.3	Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO).....	14
3.4	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO).....	25
3.5	Aufnahme von Krediten.....	25
3.6	Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und § 56 KomHKVO).....	26
3.7	Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 f. KomHKVO).....	26
<b>4</b>	<b>Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte</b> .....	<b>28</b>
4.1	Allgemeines.....	28
4.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO).....	28
4.3	Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO).....	28
4.4	Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO).....	28
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG).....	28
4.6	Konten- und Belegprüfung.....	29
<b>5</b>	<b>Weitere Prüfungsfeststellungen</b> .....	<b>29</b>
5.1	Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO).....	29
5.2	Vergabe öffentlicher Aufträge.....	30
<b>6</b>	<b>Schlussbemerkung</b> .....	<b>30</b>

**Anlagen**

- Anlage 1: Ergebnisrechnung zum 31.12.2018  
Anlage 2: Finanzrechnung zum 31.12.2018  
Anlage 3: Bilanz zum 31.12.2018  
Anlage 4: Entwicklung der Jahresergebnisse 2014 - 2018

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten.

**Abkürzungsverzeichnis**

GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig bis 31.12.2016-</i>
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig ab 01.01.2017-</i>
KSBt	Kommunal Service Böhmetal gkAöR
MBI.	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TZ	Textziffer

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses bilden die §§ 153 Abs. 3 und 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss der Samtgemeinde Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2018. Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz und
- einem Anhang.

Die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) wurden in die Prüfung einbezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist die KomHKVO vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130) in Kraft getreten, die die bisherige GemHKVO vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft gesetzt hat. Für das Haushaltsjahr 2017 konnten gemäß § 63 Abs. 3 KomHKVO noch die Vorschriften der GemHKVO weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 war die vollständige Anwendung der KomHKVO verbindlich, soweit nicht für die Jahre 2017 und 2018 eine gemeinsame Haushaltssatzung erlassen wurde. Dieser Ausnahmetatbestand kommt bei der Samtgemeinde Rethem (Aller) nicht zum Tragen.

Der wesentliche Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG. Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin gehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

## 1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom RPA in der Zeit vom 20.02. bis 16.03.2023 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Zahl von Stichproben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung war so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Verwaltungsmitarbeiter haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfassungsberechtigten Stellen unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

### **1.3 Grundsätzliche Feststellungen**

Zuletzt wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 09.11.2022. Den Jahresabschluss 2017 hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) am 08.12.2022 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde am 14.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Allgemeinen Vertreters des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden in der Zeit vom 15.12.2022 bis 23.12.2022 öffentlich ausgelegt. Das Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 12.12.2022 mitgeteilt.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

## **2 Haushalts- und Finanzwirtschaft**

### **2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 06.09.2018 beschlossen. Den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und den festgesetzten Betrag der Samtgemeindeumlage genehmigte die Kommunalaufsichtsbehörde am 15.10.2018. Die vorgenannte Satzung wurde am 27.10.2018 ordnungsgemäß verkündet. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 29.10.2018 bis 07.11.2018 öffentlich ausgelegt.

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Termin wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten.

Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass nahezu ganzjährig die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren.

Mit der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.422.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.941.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.337.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.666.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.962.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.838.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.500 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 1.838.600 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden auf 370.000 € festgesetzt.

Liquiditätskredite durften bis zum Höchstbetrag von 1.600.000 € zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Die Samtgemeindeumlage wurde auf 1.000.000 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden zu 50% nach der Einwohnerzahl (Stichtag: 30.09.2017) und zu 50% nach der Umlagekraftmesszahl der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 erhoben.

Dem Haushaltsplan waren die nach § 1 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Anlagen beigefügt.

Der Haushalt der Samtgemeinde Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2018 war entgegen den Bestimmungen des § 110 Abs. 4 NKomVG nicht ausgeglichen. Die Samtgemeinde war daher verpflichtet, ein HSK nach § 110 Abs. 8 NKomVG zu erstellen. Der Rat hat am 06.09.2018 ein HSK beschlossen. Das HSK entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die Kommunalaufsichtsbehörde führte dazu aus, dass die genannten Maßnahmen nicht ausreichend wären. Das HSK würde sich darauf beschränken, die Auswirkungen der weiter wirkenden Konsolidierungsschritte der Vergangenheit zu dokumentieren und eine mögliche Anpassung der Samtgemeindeumlage vorzusehen. Die Veräußerung von Grundbesitz solle geprüft werden.

Im Haushaltsjahr 2017 war die Samtgemeinde Rethem (Aller) nicht verpflichtet gewesen, ein HSK zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die Erstellung eines Haushaltssicherungsberichtes war daher nicht notwendig (§ 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG). Trotzdem wurde der Haushaltssatzung ein Haushaltssicherungsbericht basierend auf dem HSK 2016 und ergänzenden Angaben für 2017 beigefügt.

Die mittelfristige Ergebnisplanung für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 war ebenfalls nicht ausgeglichen und wies Jahresfehlbeträge in Höhe von 207.000 €, 205.600 € und 153.700 € aus.

Die mittelfristige Finanzplanung wies für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 Finanzmittelveränderungen (einschließlich Tilgungsleistungen) von -177.500 €, -161.400 € und -152.700 € aus. Darin enthalten waren jeweils geplante Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionstätigkeit in Höhe von 453.500 €, 35.000 € und 23.000 €.

Der Haushalt wurde entsprechend der örtlichen Fachbereichsorganisation in zwei Teilhaushalte gegliedert (§ 4 Abs. 1 KomHKVO). Von der Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 KomHKVO Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit zu erklären (Budget), wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurde bei der Samtgemeinde Rethem (Aller) auf 50.000,00 € festgesetzt (Beschluss des Rates vom 06.09.2018). Danach soll vor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenze muss gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden. Auf diese zu beachtenden Regelungen wird vorsorglich hingewiesen.

Der Stellenplan entsprach in Form und Inhalt den Vorschriften des § 5 KomHKVO. Insgesamt waren im Vergleich zum Vorjahr folgende Planstellen ausgewiesen:

	2017	2018
Beamte	4,0	2,0
Tariflich Beschäftigte	25,0	28,0
Auszubildende	2,0	2,0
<b>insgesamt</b>	<b>31,0</b>	<b>32,0</b>

Im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung auf die KSBt wurden die drei Beschäftigten der Kläranlage übergeleitet, wovon zwei laut Aussage des Kämmers in den Zahlen für 2017 versehentlich bereits nicht mehr enthalten sind.

Im Stellenplan 2018 wurden zwei Beamtenstellen in Beschäftigtenstellen umgewandelt. Zwei Stellen für Beschäftigte wurden in den Bereichen Wirtschaftsförderung sowie Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen neu geschaffen. Weitere Änderungen haben sich aufgrund von Stellenneubewertungen ergeben.

Eine Stellenübersicht mit der Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung war dem Stellenplan beigelegt.

## 2.2 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Bilanz der Samtgemeinde Rethem (Aller) weist zum 31.12.2018 eine Bilanzsumme von 9.868.504,20 € (Vorjahr: 14.753.123,17 €) aus.

Als Nettoposition sind 2.298.970,14 € (Vorjahr: 7.704.093,04 €) ausgewiesen; dies entspricht 23,30 % der Bilanzsumme. Das Basis-Reinvermögen beträgt 1.208.003,34 € und liegt damit bei 12,24 % der Bilanzsumme.

Die Bilanz weist Schulden in Höhe von insgesamt 5.257.572,51 € (Vorjahr: 4.807.151,54 €) aus. Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 53,28 %.

Rückstellungen wurden in Höhe von 2.177.583,77 € (Vorjahr: 2.109.669,77 €) gebildet. Das entspricht einem Wert von 22,07 % der Bilanzsumme.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 weist als ordentliches Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 39.607,10 € und als außerordentliches Ergebnis einen Jahresfehlbetrag von 162.346,86 € aus. Insgesamt beträgt das Jahresergebnis somit -122.739,76 €.

Die vorgelegte Finanzrechnung weist einen Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von -73.002,03 € aus. Am Ende des Haushaltsjahres 2018 wird ein Bestand von 83.177,02 € ausgewiesen.

Die wesentlichen Daten und Ergebnisse des Jahresabschlusses ergeben sich auch aus der **Anlage 4**.

### **2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs**

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2018 wurde erst zum Jahreswechsel 2022/2023 erstellt. Mit Blick auf die mit dem Landkreis Heidekreis geschlossene Zielvereinbarung zur möglichst schnellen Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses ein Beratungsunternehmen beauftragt. Der Samtgemeindebürgermeister hat am 23.01.2023 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde deutlich überschritten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde nach einer stichprobenhaften Prüfung weitgehend eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan erstellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG und die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen haben vollständig zur Prüfung vorgelegen.

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung des § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO Gebrauch gemacht und auf eine körperliche Bestandsaufnahme der in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und ihrer Schulden und Rückstellungen verzichtet und eine Buchinventur durchgeführt.

Die Buchungen wurden in zeitlicher und sachlicher Ordnung vorgenommen. Für die Anlagenbuchhaltung wird ein Nebenbuch geführt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt.

Die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2018 übertragen.

### 3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

#### 3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie wird in Staffelform aufgestellt und ist entsprechend § 52 KomHKVO zu gliedern.

Die Ergebnisrechnung 2018 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Der Haushalt gilt gemäß § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG u. a. auch als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von 39.607,10 € und einem außerordentlichen Ergebnis von -162.346,86 € ab. Für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich damit ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 122.739,76 €. Der Haushalt ist damit nicht ausgeglichen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 war ein Jahresergebnis von -518.800,00 € erwartet worden.

Die in der Ergebnisrechnung gebuchten Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) entsprechen mit 73.272,15 € den Ausweisungen im Anlagenspiegel. Auch die in der Ergebnisrechnung gebuchten Abschreibungen (Zeile 16) in Höhe von 209.378,29 € entsprechen mit 202.856,36 € den Ausweisungen im Anlagenspiegel. Hinzu kommen die Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 6.521,93 €.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übernommen.

##### 3.1.1 Plan-Ist-Vergleich

Der Plan-Ist-Vergleich nach § 54 KomHKVO ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Die Abweichungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Ergebnisrechnung (Anlage 11) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Ergebnisrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge oder -aufwendungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht.

Die Ergebnisrechnung der Samtgemeinde Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Werte aus:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
Euro			
Summe ordentliche Erträge	3.351.953,90	3.422.700,00	-70.746,10
Summe ordentliche Aufwendungen	3.312.346,80	3.941.500,00	-629.153,20
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>39.607,10</b>	<b>-518.800,00</b>	<b>588.407,10</b>
außerordentliche Erträge	2.046,88	0,00	2.046,88
außerordentliche Aufwendungen	164.393,74	0,00	164.393,74
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-162.346,86</b>	<b>0,00</b>	<b>-162.346,86</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-122.739,76</b>	<b>-518.800,00</b>	<b>396.060,24</b>

Insgesamt haben sich die ordentlichen Erträge mit 3.351.953,90 € um 70.746,10 € gegenüber dem Haushaltsansatz verringert. Die Abweichung resultierte aus geringeren Erträgen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (-184.161,22 €). Demgegenüber standen höhere Erträge insbesondere aus privatrechtlichen Entgelten (44.165,78 €) sowie aus Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen (54.863,14 €).

Die ordentlichen Aufwendungen lagen mit 3.312.346,80 € um 629.153,20 € unter dem Haushaltsansatz. Ursächlich hierfür sind insbesondere geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-506.348,31 €) sowie für aktives Personal (-61.717,74 €).

Ein außerordentlicher Ertrag ergab sich aus dem Verkauf eines bereits abgeschriebenene Fahrzeugs (300,00 €). Da im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung an die KSBt eine Ausbuchung der Sammelposten aus dem Produkt 53800 (Abwasserbeseitigung) nicht möglich war, wurde in Höhe der Restbuchwerte zum 01.01.2018 (1.746,88 €) ein außerordentlicher Ertrag eingebucht.

Außerordentliche Aufwendungen wurden im Zusammenhang mit der Übertragung der Abwasserbeseitigung an die KSBt in Höhe von insgesamt 164.393,74 € gebucht. Davon betrafen 140.552,15 € außerplanmäßige Abschreibungen, die sich im Zuge der Neubewertung des übertragenen Vermögens durch die KSBt ergaben und 16,95 € entfielen auf die Differenz bzgl. der übertragenen Rückstellung für die Klärschlamm Entsorgung.

Ein Betrag von 8.635,55 € ergibt sich aus differierenden Ausweisungen bzgl. der die Abwasserbeseitigung betreffenden investiven Kredite. Da eine Übertragung auf die KSBt nicht möglich war, ist der entsprechende Kreditstand zum 31.12.2017 in Höhe von 1.126.312,86 € bei der Samtgemeinde als Ausleihung an die KSBt bilanziert worden. In der Eröffnungsbilanz der KSBt zum 01.01.2018 sind als Äquivalent Verbindlichkeiten gegenüber Anstaltsträgern erfasst, jedoch in Höhe von 1.134.948,41 €. Daraus ergibt sich eine Differenz zu Ungunsten der Samtgemeinde in Höhe von 8.635,55 €.

Die übrigen 15.189,09 € sind infolge von Fehlbuchungen im Zusammenhang mit Abwasserbeiträgen ein Grundstück in Bosse betreffend als außerordentlicher Aufwand erfasst worden. Eine entsprechende Gegenbuchung im ordentlichen Ertrag ist im Jahr 2020 erfolgt.

Die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Erträgen und Aufwendungen gegenüber den Ansätzen im Ergebnishaushalt sind im Anhang dargestellt und erläutert.

### 3.1.2 Teilergebnisrechnungen

Teilergebnisrechnungen wurden erstellt und schließen für das Haushaltsjahr 2018 im Einzelnen wie folgt ab:

Teilhaushalt	Saldo Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen Euro
Teilhaushalt 1, Verwaltungsservice, Finanzen und Räumliche Entwicklung	521.983,67
Teilhaushalt 2, Bürgerservice, Soziales und Tourismus	-644.723,43
<b>Summe</b>	<b>-122.739,76</b>

Die Summe der Jahresergebnisse der Teilhaushalte stimmt mit dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis überein.

Nach § 15 Abs. 3 KomHKVO sollen interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten angemessen veranschlagt und verrechnet werden (innere Verrechnungen). Die sich aus inneren Verrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen müssen sich insgesamt ausgleichen. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat dazu im Anhang zum Jahresabschluss ausgeführt, dass auf eine Abbildung zwischen den Teilergebnishaushalten im Haushaltsjahr 2018 verzichtet wurde. Dies wird damit begründet, dass die Samtgemeinde Querschnittsaufgaben auch für die Mitgliedsgemeinden erbringe und hierfür eine Verrechnung nicht vorgesehen sei. Insoweit würden bei einer Verrechnung nur zwischen Produkten der Samtgemeinde die Beziehungen nur unvollständig abgebildet. Die Samtgemeinde hat bei der Einführung der Doppik beschlossen, interne Leistungsverrechnungen nur vorzunehmen, wenn sie z. B. für Gebührenkalkulationen oder für Entscheidungen für die Übernahme oder Fortführung von Aufgaben notwendig seien. Die Notwendigkeit habe die Samtgemeinde für das Haushaltsjahr 2018 nicht gesehen.

### 3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO)

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie ist ebenfalls in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 53 KomHKVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung 2018 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt.

#### Bestand an Zahlungsmitteln

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 von -73.002,03 € entspricht nicht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2017. Der ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln von 83.177,02 € entspricht ebenfalls nicht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2018. Die Differenz zum Endbestand der Zahlungsmittel beträgt 1.371.304,16 €. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Bilanzpositionen „Liquide Mittel“ und „Liquiditätskredite“ hingewiesen.

### Haushaltsunwirksame Vorgänge

Die stichprobenweise Überprüfung der Ein- und Auszahlungen hat ergeben, dass es sich ausschließlich um die in § 14 KomHKVO aufgezählten Finanzvorgänge handelt. Sie umfassen unter anderem Umbuchungen zwischen den Bankkonten der Samtgemeinde und durchlaufende Posten wie Sozialleistungen und Amtshilfeersuchen. Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen in Höhe von 280.043,15 € wurde zutreffend ausgewiesen.

### Deckung der ordentlichen Tilgung

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 209.264,70 € aus. Die ordentliche Tilgung belief sich im Haushaltsjahr 2018 auf 175.481,06 € und konnte durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

### **3.2.1 Plan-Ist-Vergleich**

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung dem Haushaltsansatz gegenüberzustellen. Abweichungen bei den einzelnen Arten der Ein- und Auszahlungen ergeben sich aus der **Anlage 2** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Finanzrechnung (Anlage 12) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Finanzrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Planabweichungen:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
<b>Haushaltswirksame Vorgänge</b>			
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.286.729,58	3.337.400,00	-50.670,42
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.077.464,88	3.666.700,00	-589.235,12
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>209.264,70</b>	<b>-329.300,00</b>	<b>538.564,70</b>
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	121.305,78	120.100,00	1.205,78
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	278.953,52	1.962.900,00	-1.683.946,48
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-157.647,74</b>	<b>-1.842.800,00</b>	<b>1.685.152,26</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>51.616,96</b>	<b>-2.172.100,00</b>	<b>2.223.716,96</b>
<b>Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			
Einzahlungen: Aufnahme von Krediten	0,00	1.838.600,00	-1.838.600,00
Auszahlungen: Tilgung von Krediten	175.481,06	79.500,00	95.981,06
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-175.481,06</b>	<b>1.759.100,00</b>	<b>-1.934.581,06</b>
<b>Finanzmittelbestand</b>	<b>-123.864,10</b>	<b>-413.000,00</b>	<b>289.135,90</b>
<b>Haushaltsunwirksame Vorgänge</b>			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	698.014,41	0,00	698.014,41
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	417.971,26	0,00	417.971,26
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>280.043,15</b>	<b>0,00</b>	<b>280.043,15</b>
<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>	<b>-73.002,03</b>	<b>0,00</b>	<b>-73.002,03</b>
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>83.177,02</b>	<b>-413.000,00</b>	<b>496.177,02</b>

Insgesamt haben sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 3.286.729,58 € um 50.670,42 € gegenüber dem Haushaltsansatz verringert. Das Ergebnis verschlechterte sich im Wesentlichen durch geringere Einzahlungen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (-187.030,75 €) sowie im Bereich der öffentlich-rechtlichen Entgelte (-44.308,27 €). Mehreinzahlungen waren bei den privatrechtlichen Entgelten (31.804,55 €), bei den Zinsen und ähnlichen Einzahlungen (46.287,26 €) sowie bei den sonstigen haushaltswirksamen Einzahlungen (106.512,91 €) zu verzeichnen. Die hohen Einzahlungen bei den sonstigen haushaltswirksamen Einzahlungen sind im Wesentlichen auf „Abgrenzungsbuchungen“ auf dem Konto 6591000 zurückzuführen. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) nimmt für die vom Landkreis Heidekreis zur Verfügung gestellten Mittel für die Bauunterhaltung der Londy-Schule eine jährliche Rechnungsabgrenzung vor. Hinzuweisen ist darauf, dass Rechnungsabgrenzungen in der Finanzrechnung aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht erforderlich sind.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit lagen mit 3.077.464,88 € um 589.235,12 € unter dem Haushaltsansatz. Ursächlich hierfür sind insbesondere geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände (-485.664,21 €), für aktives Personal (-111.451,52 €) und für sonstige haushaltswirksame Auszahlungen (-67.136,35 €). Mehrauszahlungen gegenüber dem Haushaltsansatz ergaben sich hingegen bei den Zinsen und ähnlichen Auszahlungen (93.826,44 €). Auch hier handelt es sich im Wesentlichen um Buchungen zur Abgrenzung der vom Landkreis erhaltenen Bauunterhaltungsmittel (s. o.) auf dem Konto 7599000 - Sonstige Finanzauszahlungen.

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeit erhöhten sich gegenüber dem Haushaltsansatz geringfügig um 1.205,78 € auf 121.305,78 €. Geringere Einzahlungen ergaben sich bei den Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (-100.675,48 €), da die betreffenden Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt wurden. Mehreinzahlungen in Höhe von 101.578,93 € sind dem Umstand geschuldet, dass die die Abwasserbeseitigung betreffenden investiven Kredite nicht wie geplant auf die KSBt übertragen werden konnten. Die diesbezüglich fälligen Tilgungen und Zinsen sind daher weiterhin von der Samtgemeinde zu leisten und werden von der KSBt entsprechend erstattet.

Auszahlungen für Investitionen waren nach dem Haushaltsansatz mit insgesamt 1.962.900,00 € vorgesehen. Darüber hinaus wurden Ermächtigungen für investive Auszahlungen in Höhe von 184.594,89 € aus dem Haushaltsjahr 2017 vorgetragen. Im Berichtsjahr ausgezahlt wurden 278.953,52 €. Die Planabweichungen im investiven Bereich geben Anlass, auf die zu beachtenden Planungsgrundsätze (§§ 113 Abs. 1 NKomVG und 10 Abs. 2 KomHKVO) hinzuweisen. Danach sind im Zuge der Haushaltsplanung nur die Maßnahmen zu veranschlagen, die voraussichtlich auch realisiert werden können.

Der Planansatz für Kreditaufnahmen in Höhe von 1.838.600,00 € wurde nicht in Anspruch genommen. Mehrauszahlungen für Tilgungsleistungen gegenüber dem Planansatz in Höhe von 95.981,06 € sind auf den Verbleib der die Abwasserbeseitigung betreffenden Kredite bei der Samtgemeinde zurückzuführen (s. o.).

Die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen im Finanzhaushalt sind im Anhang dargestellt und erläutert.

### 3.2.2 Teilfinanzrechnungen

Die Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2018 schließen im Einzelnen wie folgt ab:

Teilhaushalt	Salden aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit Euro
Teilhaushalt 1, Verwaltungsservice, Finanzen und räumliche Entwicklung	569.432,70
Teilhaushalt 2, Bürgerservice, Soziales und Tourismus	-693.296,80
<b>Summe</b>	<b>-123.864,10</b>

Die Summe der Werte aus den beiden Teilfinanzrechnungen stimmt mit den in der Gesamtf finanzrechnung ausgewiesenen Beträgen überein.

### 3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2018 beträgt 9.868.504,20 €. Es liegt damit um 4.884.618,97 € bzw. 33,11 % unter dem Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2017.

Im Bericht haben wir zur Bilanz grundsätzlich nur zu den Bilanzpositionen weitergehende Ausführungen getroffen, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben.

Im Übrigen wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Bilanz verwiesen.

**3.3.1 Aktivseite****Immaterielles Vermögen**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>1.</b>	<b>Immaterielles Vermögen</b>			
1.2	Lizenzen	12.446,76	6.495,01	2,11
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	314.068,62	302.112,44	97,89
	<b>Summe</b>	<b>326.515,38</b>	<b>308.607,45</b>	<b>100,00</b>

Zu 1.2 Lizenzen

Der Wert der Software-Lizenzen verringerte sich um einen Abgang in Höhe von 2.758,02 € und die planmäßigen Abschreibungen von 3.193,73 € auf 6.495,01 €.

Bei dem Abgang handelt es sich um das Schmutzwasserkataster, dass im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung an die KSBt abgegeben wurde.

Zu 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bei einem Zugang in Höhe von 10.500,00 € und planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 22.456,18 € verringerten sich die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse um 11.956,18 € auf 302.112,44 €. Bei dem Zugang handelt es sich um den Beitrag an die Kreis-schulbaukasse.

**Sachvermögen**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen</b>			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.921,35	20.921,35	0,41
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.447.855,49	3.436.147,37	66,68
2.3	Infrastrukturvermögen	8.626.269,78	966.464,32	18,75
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	117.941,99	115.415,86	2,24
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	227.308,27	366.133,82	7,11
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	309.925,15	139.254,46	2,70
2.8	Vorräte	710,72	710,72	0,01
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	97.295,60	108.161,63	2,10
	<b>Summe</b>	<b>12.848.228,35</b>	<b>5.153.209,53</b>	<b>100,00</b>

Zu 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der unbebauten Grundstücke ist - gegenüber dem Vorjahr unverändert - mit 20.921,35 € ausgewiesen.

Zu 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ erfolgte im Berichtsjahr ein Zugang in Höhe von 55.650,00 €. Bei planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 67.358,12 € verringerte sich der Wert dieser Bilanzposition um 11.708,12 €.

Im Jahr 2018 wurde im Rahmen einer Zwangsversteigerung ein Wohngebäude erworben. Der Kaufpreis (einschl. der Nebenkosten) in Höhe von 55.650,00 € wurde auf die Konten 0211000 (Grund und Boden mit Wohnbauten) mit 12.492,39 €, 0212000 (Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten) mit 43.157,61 € entsprechend der Angaben des zugrunde liegenden Gutachtens aufgeteilt.

### Zu 2.3 Infrastrukturvermögen

Bei Zugängen in Höhe von 3.864,70 €, Abgängen in Höhe von 7.623.904,37 € und Abschreibungen von 39.765,79 € verringerte sich das Infrastrukturvermögen im Berichtsjahr um 7.659.805,46 €.

Bei den Abgängen handelt es sich ausschließlich um die Restbuchwerte der Einrichtung „Abwasserbeseitigung“, die zum 01.01.2018 auf die KSBt übertragen wurden. Dabei entfallen auf das Konto 0341000 (Grund und Boden für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen) 64.523,44 € auf das Konto 0342000 (Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen) 1.300.153,43 € und auf das Konto 0342100 (Kanalnetz Abwasserbeseitigung) 6.259.227,50 €.

Im Berichtsjahr wurde im Zuge der Erneuerung eines Urnenrasenreihengrabfeldes auf dem Friedhof in Bosse ein neuer Weg erstellt. Die Herstellungskosten in Höhe von 3.864,70 € wurden entsprechend aktiviert.

### Zu 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Der Wert der Bauten auf fremden Grundstücken verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen von 2.526,13 € auf 115.415,86 €.

### Zu 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

Im Berichtsjahr erfolgten bei dieser Bilanzposition Zugänge (einschl. der Umbuchungen) in Höhe von 193.962,84 € und ein Abgang in Höhe von 24.088,36 €, so dass sich der Bilanzwert zum 31.12.2018 unter Berücksichtigung der Abschreibungen von 31.048,93 € auf 366.133,82 € erhöhte.

Beschafft wurde ein Mannschaftstransportwagen für die Freiwillige Feuerwehr Bierde (192.564,59 €). Außerdem wurde ein Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Häuslingen mit einem Lichtmast (1.398,25 €) nachgerüstet. Dieser Lichtmast wurde in 2018 beauftragt, jedoch erst in 2019 angefertigt und montiert. Eine Aktivierung in 2018 war daher nicht zulässig.

Ein Fahrzeug mit einem Restbuchwert von 24.088,36 € wurde im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen an die KSBt ausgebucht.

### Zu 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Die Bilanzposition war zum 31.12.2018 mit einem Restbuchwert von 139.254,46 € ausgewiesen. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Produktes 53800 (Abwasserbeseitigung) mit einem Restbuchwert von 134.163,21 € wurde ausgebucht und zum 01.01.2018 auf die KSBt übertragen.

Abschreibungen erfolgten im Berichtsjahr in Höhe von 36.507,48 €.

Zu 2.8 Vorräte

Die mit 710,72 € ausgewiesenen Vorräte betreffen den Heizölvorrat für das Richter`sche Haus. Eine Aktualisierung dieses Wertes zum 31.12.2018 ist unterblieben.

Zu 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der Anlagen im Bau beläuft sich zum 31.12.2018 auf 108.161,63 €. Dabei handelt es sich um die bisher entstandenen Kosten für die Sanierung des historischen Rathauses.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Kostenbeteiligung der Samtgemeinde Rethem (Aller) an den Planungskosten des Projekts „Samtgemeindeverwaltung im Rethemer Sparkassenhaus“ in Höhe von 4.500,00 € nicht zu den aktivierungsfähigen Herstellungskosten gehört und als Aufwand auszubuchen ist.

**Finanzvermögen**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen</b>			
3.2	Beteiligungen	485.523,16	1.726.458,82	58,88
3.4	Ausleihungen	0,00	1.024.733,93	34,95
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	39.209,27	64.901,03	2,21
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	505,20	0,00	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen	19.307,30	38.366,36	1,31
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	47.542,11	77.917,83	2,66
	<b>Summe</b>	<b>592.087,04</b>	<b>2.932.377,97</b>	<b>100,00</b>

Zu 3.2 Beteiligungen

Bei den Beteiligungen werden gegenüber dem Vorjahr unverändert der Anteil der Samtgemeinde Rethem (Aller) am Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal (jetzt: Wasserversorgerverband Heidekreis) mit 482.373,16 €, die Beteiligung am Zweckverband Aller-Leine-Tal mit dem Anschaffungswert von 3.000,00 € sowie ein Geschäftsanteil an der Volksbank Lüneburger Heide eG mit 150,00 € ausgewiesen.

Zum 31.12.2018 ist darüber hinaus die Beteiligung der Samtgemeinde Rethem (Aller) an der KSBt in Höhe von 1.240.935,66 € ausgewiesen. Die Einlageverpflichtung wurde im Wege der Sacheinlage durch Übereignung der Schmutzwasserentsorgungsanlage erbracht.

Zu 3.4 Ausleihungen

Ausgewiesen werden drei Kredite, die im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung an die KSBt dem Abwasserbereich zugeordnet wurden. Eine Übernahme der Kredite durch die KSBt war rechtlich nicht möglich, so dass die Zins- und Tilgungsleistungen nun fortlaufend an die Samtgemeinde Rethem (Aller) erstattet werden. Laut den vorgelegten Saldenbestätigungen beläuft sich die Restschuld zum 31.12.2018 auf 1.024.733,93 €.

Zu 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 25.691,76 € auf 64.901,03 €.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Konto	Bezeichnung	Euro
1511000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	66.593,46
1511020	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Hilfskonto)	204,80
1519200	Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-23.500,00
1541000	Sonstige Forderungen	21.602,77
	<b>Summe</b>	<b>64.901,03</b>

Die Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen erhöhte sich laut vorliegender Berechnung gegenüber dem Vorjahr von 20.100,00 € auf 23.500,00 €.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind durch Offene-Posten-Listen zum 31.12.2018 belegt.

Überzahlungen (kreditorische Debitoren) wurden in Höhe von 204,80 € auf das Verbindlichkeitskonto 2791020 (Sonstige Verbindlichkeiten, Hilfskonto) umbucht.

### Zu 3.8 Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen haben sich um 19.059,06 € auf 38.366,36 € erhöht und sind ebenfalls durch Offene-Posten-Listen belegt. Enthalten sind hier auch Überzahlungen aus Verbindlichkeiten - sogenannte debitorische Kreditoren (10.262,18 €).

### Zu 3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen wird der Bestand der für die Samtgemeinde Rethem (Aller) bei der Nds. Versorgungskasse bestehenden Versorgungsrücklage ausgewiesen. Entsprechend der Mitteilung der Versorgungskasse vom 05.02.2019 beläuft sich dieser zum 31.12.2018 auf 51.634,23 €. Davon entfallen 22.530,96 € auf die aktiven Beamtinnen und Beamten (Konto 1660100) sowie 29.103,27 € auf die Versorgungsempfänger (Konto 1660200).

Im Übrigen werden auf dem Konto 1660500 (Abrechnung Übergabe Abwasser) Forderungen gegenüber der KSBt in Höhe von 26.283,60 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die saldierten Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Abwasserbereich zum 31.12.2017. Versehentlich nicht berücksichtigt wurde dabei ein Abwasserbeitrag in Höhe von 15.189,09 € (ausgewiesen am 31.12.2017 auf dem Konto 1511000). Dieser Betrag ging in 2018 bei der Samtgemeinde Rethem (Aller) ein und wurde zuständigkeitshalber von dort an die KSBt als Gesamtrechtsnachfolger weitergeleitet. Die KSBt hat im Jahr 2020 sowohl die Forderung aus der Abrechnung (26.283,60 €) als auch den Abwasserbeitrag (15.189,09 €) in Höhe von insgesamt 41.472,69 € an die Samtgemeinde erstattet. Von der Samtgemeinde wurde dieser Betrag ergebniswirksam auf dem Konto 3483000 vereinnahmt. Eine entsprechende Gegenbuchung zu der auf dem Konto 1660500 ausgewiesenen Forderung von 26.283,60 € wurde nicht vorgenommen, so dass diese zum Zeitpunkt der Prüfung noch offen war. Prüfseitig ist darauf hinzuweisen, dass in 2020 eine entsprechende Korrekturbuchung vorzunehmen ist.

**Liquide Mittel**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
4.	Liquide Mittel	966.150,46	1.454.481,18	100,00

Der zu dieser Bilanzposition ausgewiesene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Euro
Kreissparkasse Walsrode - Girokonto	971.018,39
Volksbank Lüneburger Heide eG	248.632,29
Postbank Hannover	25.399,74
Kreissparkasse Walsrode - Festgeld	200.063,27
Pflegelegate	7.508,94
Bargeld	1.858,55
<b>Summe</b>	<b>1.454.481,18</b>

Gegenüber dem Bilanzausweis von 1.454.481,18 € sind die liquiden Mittel am Ende des Jahres 2018 in der Finanzrechnung mit 83.177,02 € ausgewiesen. Nach einer vorgelegten Nebenrechnung zum Jahresabschluss 2018 handelt es sich bei der Differenz um den unbuchten inneren Kassenkredit in Höhe von 1.371.304,16 €. Zur Inanspruchnahme von Mitteln aus den Beständen der Mitgliedsgemeinden durch die Samtgemeinde siehe Erläuterungen zu TZ 3.3.2 (Liquiditätskredite).

Zum Jahresabschluss werden die Bestände auf den einzelnen Zahlwegen der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden (Barbestand, Girokonten, Verrechnungszahlweg) konsolidiert und der Bargeldbestand und die Salden der Girokonten vollständig der Samtgemeinde zugeordnet. Der auf die Mitgliedsgemeinden entfallende Betrag wird als Liquiditätskredit der Samtgemeinde ausgewiesen. Die konsolidierten Bestände der Mitgliedsgemeinden werden auf dem Verrechnungszahlweg zusammengefasst und als liquide Mittel in den Bilanzen der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt.

Diese Verfahrensweise führt dazu, dass der Betrag von 1.371.304,16 € sowohl bei den liquiden Mitteln in den Jahresabschlüssen der Mitgliedsgemeinden (Frankenfeld: 576.523,58 €, Häuslingen: 357.549,96 €, Böhme: 437.230,62 € und Stadt Rethem (Aller): 0,00 €) als auch bei den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Samtgemeinde (83.177,02 € entsprechend der Finanzrechnung zuzüglich 1.371.304,16 €) berücksichtigt wird. Nach Auskunft der Samtgemeinde Rethem (Aller) ist eine andere Darstellungsweise systembedingt zz. nicht möglich. Die Samtgemeinde wird dazu Kontakt mit dem Softwarehersteller H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH aufnehmen.

**Aktive Rechnungsabgrenzung**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	20.141,94	19.828,07	100,00

Ausgaben, die vor dem Abschlussstag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, sind auf der Aktivseite der Bilanz als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 19.828,07 € sind die im Dezember 2018 gezahlten Beamtenbezüge sowie Aufwandsentschädigungen für Januar 2019 und die erste Abschlagszahlung für 2019 der Umlage an die Nds. Versorgungskasse ausgewiesen.

### 3.3.2 Passivseite

#### Nettoposition

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>1.</b>	<b>Nettoposition</b>			
1.1	Basis-Reinvermögen			
1.1.1	Reinvermögen	1.819.475,66	1.819.475,66	79,14
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-916.931,04	-611.472,32	-26,60
1.3	Jahresergebnis			
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-388.865,95	-388.865,95	-16,91
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	305.458,72	-122.739,76	-5,34
1.4	Sonderposten			
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.501.691,70	1.597.517,51	69,49
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	3.233.178,30	0,00	0,00
1.4.3	Gebührenaussgleich	145.030,65	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	5.055,00	5.055,00	0,22
	<b>Summe</b>	<b>7.704.093,04</b>	<b>2.298.970,14</b>	<b>100,00</b>

#### Zu 1.1.1 Reinvermögen

Das Reinvermögen wird - gegenüber dem Vorjahr unverändert - mit 1.819.475,66 € ausgewiesen.

#### Zu 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss

Der Jahresüberschuss des Jahres 2017 in Höhe von 305.458,72 € wurde mit dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss verrechnet. Der Sollfehlbetrag wird am 31.12.2018 noch mit 611.472,32 € ausgewiesen. Auf die Regelungen der §§ 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG und 24 Abs. 4 KomHKVO zur Deckung des Sollfehlbetrages wird verwiesen.

Gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO ist die Deckung eines Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen; sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages erreicht werden. Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde ein Sollfehlbetrag aus dem kameralem Abschluss in Höhe von 971.407,96 € festgestellt. Nur mit den Jahresüberschüssen aus den Jahren 2012 und 2017 konnte dieser Sollfehlbetrag bisher reduziert werden. In allen anderen Jahren haben sich Jahresfehlbeträge ergeben. Auch im 8. Jahr nach der 1. Eröffnungsbilanz ist der Sollfehlbetrag nicht vollständig getilgt. Darüber hinaus ist nach der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Deckung bis auf weiteres nicht zu erwarten.

Auf § 63 Abs. 2 KomHKVO wird hingewiesen. Danach sind noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus kameralem Abschluss im Anhang nach Jahren getrennt anzugeben und zu erläutern.

Zu 1.3.1 Fehlbeiträge aus Vorjahren

Die Fehlbeiträge aus Vorjahren werden unverändert mit 388.865,95 € ausgewiesen.

Auch hier ergeht der Hinweis auf § 24 Abs. 2 KomHKVO. Danach ist die Deckung eines Fehlbeitrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen; sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbeitrages erreicht werden. Die unter der Bilanzposition 1.3.1 ausgewiesenen Fehlbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Haushaltsjahr	Jahresfehlbetrag Euro
2011	32.001,73
2013	181.088,59
2014	2.047,03
2015	103.327,46
2016	70.401,14
<b>Gesamt</b>	<b>388.865,95</b>

Zu 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Entsprechend der Ergebnisrechnung wird das Jahresergebnis 2018 mit -122.739,76 € ausgewiesen.

Haushaltsreste für Aufwendungen als Klammerzusatz werden nicht ausgewiesen. Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen weist für die Beschaffung von Schutzkleidung (Brandschutz) Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 2.333,54 € aus. Diese Haushaltsreste wären als Klammerzusatz unter dem Jahresergebnis aufzunehmen gewesen (siehe auch Prüffeststellung zu 3.4).

Zu 1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Die Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen einschließlich des Sammelpostens verringerten sich bei einem Zugang in Höhe von 19.424,52 €, Abgängen in Höhe von 1.850.326,56 € und Auflösungserträgen in Höhe von insgesamt 73.272,15 € um 1.904.174,19 € und werden zum 31.12.2018 mit 1.597.517,51 € ausgewiesen.

Bei dem Zugang handelt es sich um die Feuerschutzsteuer 2018. Die Abgänge betreffen die Zuschüsse des Landes für die Abwasserbeseitigung, die im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung an die KSBt übergeleitet wurden.

Zu 1.4.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Auf dem Konto 2120000 (Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten) wurden im Haushaltsjahr 2018 die gesamten Bestände in Höhe von 3.233.178,30 € ausgebucht. Es handelte sich ausschließlich um Abwasserbeiträge, die zum 01.01.2018 an die KSBt übertragen wurden.

Zu 1.4.3 Sonderposten Gebührenaussgleich

Für die Abwasserbeseitigung war zum 31.12.2017 ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 145.030,65 € ausgewiesen worden. Dieser Sonderposten wurde im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung an die KSBt entsprechend übergeleitet. Zum 31.12.2018 wird kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich mehr ausgewiesen.

Zu 1.4.6 Sonstige Sonderposten

Für einen erhaltenen Abwasserbeitrag für ein Baugrundstück in der Straße „Stoßbrücke“ wurde ein sonstiger Sonderposten bilanziert. Auch dieser Sonderposten hätte zum 01.01.2018 ausgebucht werden müssen. Die Überprüfung ergab, dass der genannte Abwasserbetrag in der vorliegenden 1. Eröffnungsbilanz der KSBt zum 01.01.2018 sowohl als Forderung als auch als Ertragszuschuss bereits berücksichtigt wurde. Der bei der Samtgemeinde Rethem (Aller) auf dem Konto 2162000 ausgewiesene Sonderposten ist daher zu korrigieren.

**Schulden**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>2.</b>	<b>Schulden</b>			
2.1	Geldschulden			
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.798.889,69	2.623.408,63	49,90
2.1.3	Liquiditätskredite	1.831.420,66	2.445.860,21	46,52
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.114,56	148.932,32	2,83
2.4	Transferverbindlichkeiten			
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	40,46	6.340,73	0,12
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten			
2.5.1	Durchlaufende Posten			
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	43.423,62	32.825,82	0,62
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	11.262,55	204,80	0,00
	<b>Summe</b>	<b>4.807.151,54</b>	<b>5.257.572,51</b>	<b>100,00</b>

Zu 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 2.623.408,63 € sind durch entsprechende Saldenbestätigungen und Darlehensunterlagen belegt. Der Wert hat sich durch die planmäßige Tilgung um 175.481,06 € verringert. Anzumerken ist, dass die Saldenbestätigung des Kredites des Kreditinstitutes (Darlehensnummer 321630100) zum 31.12.2018 ein Restkapital in Höhe von 549.994,64 € ausweist, während von der Samtgemeinde Rethem (Aller) ein Rest von 541.661,30 € ermittelt wurde. Die Zahlung der 4. Rate für diesen Kredit in Höhe von 8.333,34 € erfolgte erst in 2019.

Zu 2.1.3 Liquiditätskredite

In der Bilanz sind die Liquiditätskredite zum 31.12.2018 mit 2.445.860,21 € ausgewiesen. Nach einer dem Jahresabschluss beigefügten Nebenrechnung setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

- Anteil der Samtgemeinde am aufgenommenen Liquiditätskredit (insgesamt wurden 1.300.000,00 € aufgenommen, davon Stadt Rethem (Aller) 293.984,16 €)	1.006.015,84 €
- Liquiditätskredit von der Gemeinde Frankenfeld (bei der Gemeinde als Ausleihung bilanziert)	68.540,21 €
- Innere Kassenkredite (Mittel, die von der Samtgemeinde aus den Beständen der Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommen werden)	1.371.304,16 €

Zu 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden auf dem Konto 2511000 mit einem Betrag von 138.670,14 € und auf dem Konto 2511020 mit 10.262,18 € (kreditorische Debitoren) ausgewiesen. Sie sind durch eine Offene-Posten-Liste zum 31.12.2018 belegt.

Zu 2.4 Transferverbindlichkeiten

Die Transferverbindlichkeiten in Höhe von 6.340,73 € sind auf dem Konto 2631000 (Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke) nachgewiesen und ebenfalls durch eine Offene-Posten-Liste belegt.

Zu 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr von 54.686,17 € auf 33.030,62 € verringert. Sie sind auf den Konten 2729000 bis 2791020 nachgewiesen. Davon entfallen 32.825,82 € auf die sonstigen durchlaufenden Posten und 204,80 € auf die anderen sonstigen Verbindlichkeiten.

Die sonstigen durchlaufenden Posten setzen sich im Wesentlichen aus den Pflegelegaten (7.508,94 €), den Sicherheitsleistungen (6.838,14 €) und den Beständen des Kontos 2729991 - AA 901 (17.882,49 €) zusammen. Bei den Beständen auf dem Konto „AA 901“ handelt es sich im Wesentlichen um einen Abschlag des Deichverbandes für den Deichbau in Frankenfeld in Höhe von 12.000,00 € und im Übrigen um Überzahlungen auf den Personenkonten.

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 204,80 € entsprechen den Überzahlungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen (kreditorische Debitoren) auf dem Hilfskonto 1511020.

**Rückstellungen**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>			
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.014.153,00	2.114.050,00	97,08
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	68.119,45	58.007,87	2,66
3.8	Andere Rückstellungen	27.397,32	5.525,90	0,25
	<b>Summe</b>	<b>2.109.669,77</b>	<b>2.177.583,77</b>	<b>100,00</b>

Zu 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Die zum Stichtag 31.12.2018 ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen entsprechen der Mitteilung der Nds. Versorgungskasse vom 05.02.2019, wonach von der Samtgemeinde Pensionsrückstellungen mit einem Barwert von 1.835.113,00 € und Beihilferückstellungen bei einem Hebesatz von 15,20 % mit 278.937,00 € zu passivieren waren.

Zu 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Unter dieser Bilanzposition sind Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht in Anspruch genommenen Urlaub bilanziert. Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 10.292,86 € und ist zum 31.12.2018 mit 30.597,74 € ausgewiesen. Für geleistete Überstunden ergab sich gegenüber der Schlussbilanz 2017 ein um 181,28 € höherer Rückstellungsbedarf, der sich zum 31.12.2018 auf insgesamt 27.410,13 € beläuft.

Zu 3.8 Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen verringerten sich um 21.871,42 € auf 5.525,90 €.

Die anderen Rückstellungen waren für die voraussichtlichen Gebühren der Jahresabschlussprüfungen 2014 bis 2017 durch das RPA (14.850,00 €) und für die Klärschlamm-entsorgung (13.574,72 €) gebildet worden. Die Rückstellungen für die Versorgungsrücklage standen mit 565,93 € und für die Dienstkleidung mit 461,47 € im Minus.

Die Rückstellung für die Klärschlambeseitigung (13.574,72 €) wurde im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung an die KSBt übergeleitet. Die Rückstellung für die Prüfungsgebühren des RPA wurde nicht in Anspruch genommen und erhöhte sich im Berichtsjahr um die zu erwartenden Prüfungskosten 2018 in Höhe von 2.310,00 € auf 17.160,00 €. Vermutlich wegen eines Rechenfehlers wurde diese Rückstellung jedoch stattdessen um 8.131,15 € verringert und ist zum 31.12.2018 nur noch mit 6.718,85 € ausgewiesen. Die (negative) Rückstellung für die Dienstkleidung in Höhe von 461,47 € hätte durch eine entsprechende Zuführung zur Rückstellung ausgeglichen werden müssen. Stattdessen wurde sie ertragswirksam „aufgelöst“ und hat sich dadurch verdoppelt. Sie ist zum Bilanzstichtag nun mit -922,94 € ausgewiesen. Die Rückstellung für die Versorgungsrücklage hat sich um 295,92 € auf -270,01 € erhöht. Wie bereits mehrfach mündlich erörtert, ist diese Rückstellung haushaltrechtlich nicht erforderlich und daher auszubuchen.

**Passive Rechnungsabgrenzung**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	132.208,82	134.377,78	100,00

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Nach § 51 Abs. 4 KomHKVO müssen auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eine passive Rechnungsabgrenzung wurde für laufende Pflegelegale (27.068,72 €) sowie für die bisher nicht verwendeten zweckgebundenen Mittel für die Verwaltung der Rethemer Oberschule (89.468,89 €) und die Kriegsgräberpflege (16.030,85 €) vorgenommen. Zudem sind verschiedene Zahlungen in Höhe von insgesamt 1.809,32 € für das Jahr 2019, die bereits in 2018 eingegangen sind, abgegrenzt worden.

### 3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (z. B. Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen etc.), die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, wurden wie folgt unter der Bilanz vermerkt:

Haushaltsreste	17.845,54 €
Bürgschaften	0,00 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	0,00 €

Im Haushaltsjahr wurden Haushaltsreste in Höhe von 17.845,54 € gebildet. Davon entfielen 13.178,46 € auf investive Auszahlungsermächtigungen und jeweils 2.333,54 € auf Ermächtigungen für Aufwendungen sowie die damit zusammenhängenden Auszahlungen.

Gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO sind unter der Bilanz nur diejenigen Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Somit hätte an dieser Stelle lediglich der auf die investiven Haushaltsreste entfallende Betrag in Höhe von 13.178,46 € ausgewiesen werden dürfen. Die Haushaltsreste für Aufwendungen in Höhe von 2.333,94 € wären auf der Passivseite der Bilanz unter der Position 1.3.2 als Klammerzusatz auszuweisen gewesen.

Im Jahresabschluss 2017 waren unter der Bilanz dauerhaft zinslos gestundete Abwasserbeiträge in Höhe von 55.589,23 € ausgewiesen. Die betreffenden Stundungen erfolgten seinerzeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, wobei der Widerruf insbesondere ausgesprochen werden sollte, wenn das Grundstück oder Teile davon veräußert werden, für das Grundstück eine Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung angeordnet wird oder das Grundstück oder Teile davon einer anderen Nutzung zugeführt werden. Für Änderungen im Hinblick auf das Eigentum oder die Nutzung besteht eine Mitteilungspflicht an die Samtgemeinde. Die Forderungen wurden durch die Eintragung entsprechender Sicherungshypotheken zugunsten der Samtgemeinde im Grundbuch abgesichert.

In der im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung erstellten Eröffnungsbilanz der KSBt zum 01.01.2018 sind die Forderungen nicht enthalten. Die betreffenden Akten der Samtgemeinde sind bisher nicht an die KSBt übergeben worden. Die Samtgemeinde sieht ihrerseits aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen („Gesamtrechtsnachfolge“) keine fort-dauernde Zuständigkeit.

Wie bereits eingehend mit der Samtgemeinde erörtert, besteht u. E. dringender Klärungsbedarf hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den betreffenden acht Fällen.

### 3.5 Aufnahme von Krediten

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen war mit 1.838.600,00 € festgesetzt. Entsprechende Kredite wurden im Haushaltsjahr 2018 nicht aufgenommen.

Im Berichtsjahr wurden keine Liquiditätskredite neu aufgenommen.

### **3.6 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und § 56 KomHKVO)**

Gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO werden in den Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen erläutert.

Der von der Samtgemeinde Rethem (Aller) vorgelegte Anhang entspricht diesen Anforderungen im Wesentlichen.

### **3.7 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 f. KomHKVO)**

#### **3.7.1 Rechenschaftsbericht**

Im Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Bericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft des Jahres 2018 und die finanzwirtschaftliche Lage der Samtgemeinde Rethem (Aller) dar. Dabei wird weitestgehend von tabellarischen und graphischen Darstellungen Gebrauch gemacht. Erläuterungen oder Bewertungen sowie ein zukunftsbezogener Ausblick auf die Entwicklung der Gemeinde werden kaum vorgenommen. Hier sind künftig, wie mit dem Kämmerer der Samtgemeinde Rethem (Aller) erörtert, Ergänzungen vorzunehmen.

#### **3.7.2 Anlagenübersicht**

Nach der Anlagenübersicht der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat sich der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2018 gegenüber dem 31.12.2017 von 326.515,38 € um 17.907,93 € auf 308.607,45 € verringert. Das Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) verringerte sich von 12.847.517,63 € um 7.695.018,82 € und ist zum Ende des Haushaltsjahres 2018 mit 5.152.498,81 € ausgewiesen. Das Finanzvermögen (ohne Forderungen) erhöhte sich im Berichtsjahr von 485.523,16 € um 2.265.669,59 € auf 2.751.192,75 €.

Die Ausweisungen in der Anlagenübersicht stimmen mit den Bilanzausweisen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 überein.

#### **3.7.3 Schuldenübersicht**

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu Beginn des Jahres 2018 von 2.798.889,69 € verringerten sich um die ordentliche Tilgung von 175.481,06 € auf 2.623.408,63 € zum 31.12.2018.

Die Liquiditätskredite erhöhten sich von 1.831.420,66 € auf 2.445.860,21 €. Darin enthalten ist der innere Kassenkredit in Höhe von 1.371.304,16 € (siehe Ausführungen zu liquiden Mitteln und Liquiditätskrediten bei TZ 3.3).

Die übrigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres um 11.462,48 € auf 188.303,67 €.

Der Stand der Geldschulden von 5.069.268,84 € zum 31.12.2018 entspricht einer Verschuldung von 1.118,06 € je Einwohner (Wohnbevölkerung der Samtgemeinde zum 30.06.2018 = 4.534 Einwohner). Unter Einbeziehung der übrigen Verbindlichkeiten in Höhe von 188.303,67 € ergibt sich zum 31.12.2018 eine Verschuldung von 1.159,59 € je Einwohner. Ohne Berücksichtigung des inneren Kassenkredits ergibt sich eine Verschuldung von 815,61 € bzw. 857,14 € je Einwohner.

Die Ausweisungen in der Schuldenübersicht stimmen mit den Bilanzausweisen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 überein.

### 3.7.4 Rückstellungsübersicht

Die vorgelegte Rückstellungsübersicht weist zum 31.12.2018 Rückstellungen in Höhe von 2.177.583,77 € aus. Die Rückstellungen haben sich damit im Laufe des Haushaltsjahres 2018 um 67.914,00 € erhöht.

Auch diese Ausweisungen stimmen mit den Bilanzausweisen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 überein.

### 3.7.5 Forderungsübersicht

Ausweislich der Forderungsübersicht haben sich die Forderungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) von insgesamt 59.021,77 € im Laufe des Haushaltsjahres 2018 um 44.245,62 € auf 103.267,39 € erhöht und entsprechen ebenfalls den Ausweisungen in der Bilanz.

### 3.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die nach § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG vorgeschriebene Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss beigelegt und weist Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019 wie nachfolgend aufgeführt aus:

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag Euro
12610.4261010	Beschaffung von Schutzkleidung (Brandschutz)	2.333,54
12610.7261010	Beschaffung von Schutzkleidung (Brandschutz)	2.333,54
21100.7831000	Beschaffung eines Smartboards für die Lony-Schule	4.040,05
21100.7831000	Beschaffung Schulmobiliar für die Lony-Schule (Klassensatz)	9.138,41

Wie bereits im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ausgeführt, wurde für die Beschaffung des Smartboards im Jahr 2016 eine entsprechende Verbindlichkeit passiviert. Die betreffende Ermächtigungsübertragung ist mithin unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO im Rechenschaftsbericht darzulegen sind.

### **3.7.7 Abgabenrechtliche Nebenrechnungen**

Nebenrechnungen waren nicht zu führen, da die Samtgemeinde Rethem (Aller) nach der Übertragung der Abwasserbeseitigung auf die KSBt keine leitungsgebundenen Einrichtungen mehr unterhält.

## **4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte**

### **4.1 Allgemeines**

Im Jahr 2018 war für die Samtgemeindekasse Rethem, die auch die Kassengeschäfte für die Mitgliedsgemeinden wahrnimmt, die Dienstanweisung vom 11.05.2016 maßgebend.

Im Berichtsjahr wurde die Samtgemeindekasse am 07.02.2018 durch das RPA geprüft. Die letzte unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 25.10.2022. Es wird auf die hierzu erstellten Prüfberichte vom 15.02.2018 und 06.12.2022 verwiesen.

### **4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO)**

Nach § 32 KomHKVO kann der Hauptverwaltungsbeamte, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen ganz oder teilweise sperren.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wurde im Berichtsjahr vom Samtgemeindebürgermeister nicht ausgesprochen.

### **4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)**

Eine Auszahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Die Deckung ist zu gewährleisten. Eine Einzahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

Feststellungen zu den vorläufigen Rechnungsvorgängen haben sich nicht ergeben.

### **4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)**

Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sind im Berichtsjahr nach den vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt.

### **4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)**

Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 117 Abs. 1 NKomVG in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Samtgemeindebürgermeister. Im Übrigen ist der Rat zuständig, in dringenden Fällen gilt § 89 NKomVG. Durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Rethem (Aller) vom 20.06.2018 wurde die Unerheblichkeitsgrenze auf 30 % des Haushaltsansatzes, maximal 5.000,00 €, festgesetzt.

In der Spalte 6 der Teil-Ergebnisrechnung für den Teilhaushalt 2 sind bei den Abschreibungen (Zeile 16) bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.953,57 € ausgewiesen. Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG werden im Haushalt nicht veranschlagte Abschreibungen oder die Veranschlagung überschreitende Abschreibungen vom Hauptverwaltungsbeamten ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen, ohne dass die Voraussetzungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und eine Zustimmung nach Absatz 1 vorliegen müssen. Dies betrifft ebenfalls die im Zusammenhang mit der Übertragung der Abwasserbeseitigung gebuchten außerordentlichen Abschreibungen (siehe TZ 3.1.1) in Höhe von 140.552,15 €.

Weitere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen waren im Haushaltsjahr 2018 nicht zu verzeichnen.

Durch den o. g. Ratsbeschluss vom 24.06.2015 hat der Samtgemeinderat außerdem seine Zuständigkeit aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf den Verwaltungsausschuss delegiert, soweit es sich um Beträge zwischen 5.000,00 € und 20.000,00 € handelt. Bei den in § 58 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten, handelt es sich um Vorgänge, die ausschließlich durch die Vertretung zu entscheiden sind und nicht auf andere Organe übertragen werden können, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist (vgl. Thiele, „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“, 2., überarbeitete Auflage, S. 157 ff.). Für Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Vorgängen ist abgesehen von Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG sowie Vorgängen von unerheblicher Bedeutung, die gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten entschieden werden, keine Ausnahme von der Ausschließlichkeitsregelung des § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vorgesehen. Für eine generelle Delegation auf den Verwaltungsausschuss fehlt es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage.

#### **4.6 Konten- und Belegprüfung**

Die Belege werden fortlaufend in zeitlicher Reihenfolge nach den Anordnungsnummern abgelegt. Stichprobenartig geprüft wurden die Einnahme- und Ausgabebelege mit den Anordnungsnummern 80002701 bis 80003150. Feststellungen haben sich dazu nicht ergeben.

## **5 Weitere Prüfungsfeststellungen**

### **5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)**

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen. Nach den Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird in der Samtgemeinde Rethem (Aller) ein unterjähriges Berichtswesen eingesetzt. Dazu prognostiziert die Verwaltung jeweils zum Ende der Quartale I bis III die voraussichtliche Entwicklung der Haushaltswirtschaft bezogen auf das Ende des Haushaltsjahres. Dargestellt werden demnach in der Übersicht des Ergebnishaushalts die Veränderungen, die sich aus der Sicht zum Berichtszeitpunkt gegenüber der Haushaltsplanung ergeben. Daneben wird die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität aufgezeigt. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung der verwaltungsinternen Steuerungsmaßnahmen und deren Anwendung und Einsatz wurde von uns nicht vorgenommen.

## 5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat das RPA Vergaben der Kommunen vor der Auftragserteilung zu prüfen. Zu diesem Zweck hat das RPA zuletzt mit Schreiben vom 17.04.2014 geregelt, dass ihm beabsichtigte Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) zur Prüfung vorzulegen sind. Soweit im Rahmen der Prüfung festzustellen war, ist die Samtgemeinde der Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Vergaben nachgekommen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO erfolgt der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren, soweit die Vergabe nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist. Die derzeit geltende Dienstanweisung - Richtlinie zur Vergabe von Aufträgen bei der Samtgemeinde Rethem datiert vom 05.01.2017 (Inkrafttreten am 01.01.2017). Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen im Vergaberecht (z. B. Änderung Anwendungsbereich NTVergG, Einführung UVgO, verpflichtende Einführung der eVergabe) wird eine Überarbeitung der Vergaberichtlinie angeraten.

Stichprobenartig geprüft wurde das über den Jahreswechsel 2016/2017 durchgeführte Vergabeverfahren für das im Jahr 2018 aktivierte TLF der Ortswehr Bierde (Auftragswert brutto: 190.127,49 €) anhand der vorgelegten Unterlagen. Dabei haben sich folgende Feststellungen ergeben:

- Nach § 20 VOL/A war das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Dokumentation erfolgte insgesamt nur sehr lückenhaft. Eine Auftragswertschätzung fehlte beispielsweise komplett. Hinsichtlich der Angebotsprüfung und -wertung beschränkte sich die Dokumentation auf die Wertung der qualitativen Kriterien.
- In den Informationsschreiben an die Bieter zum Los 2 sind auch die Angebotspreise des Mitbewerbers aufgeführt. Diese Angabe war nach § 14 Abs. 3 VOL/A unzulässig.

## 6 Schlussbemerkung

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Samtgemeinde Rethem (Aller) sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gem. § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.
3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Soltau, 25. Mai 2023

Der Leiter  
In Vertretung



Cordes

Die Prüfer



Budnowski  
Budnowski



Voß